

Ihre Ansprechperson

Stadt Herten – Jugendamt
Koordinierungsstelle
„Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Tanja Burmann
Tel.: 02366 303-442
E-Mail: t.burmann@herten.de



KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister
V.i.S.d.P.: Tanja Burmann | Dezernat 3 | Jugendamt
Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten | Druck: Stadtdruckerei Herten
Auflage: 150 Stück | Veröffentlichung: Juli 2026



© Daniel Uebachs-Stockphoto.com

www.herten.de

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben den Eindruck, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ (§ 8b Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)).

Der Kreis der Personen, die Anspruch auf diese Beratung haben, ist bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und nicht bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind.

Das sind Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater*innen, Mitarbeitende in Suchtberatungsstellen und Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Lehrkräfte an allen öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen. (§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)).

Auch Personen, die eher im Freizeit- und Sportbereich Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, weil sie in Musik- und Ballettschulen oder in Sportvereinen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf diese Beratung.

Eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘, oft auch als Kinderschutzfachkraft bezeichnet, kann dabei unterstützen und Sicherheit geben, das Gefährdungsrisiko für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n einzuschätzen. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer eindeutig.

Die Beratung wird immer anonymisiert durchgeführt. Wenn eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird, entscheiden Sie mit der beratenden Kinderschutzfachkraft darüber, welche verschiedenen Hilfsmöglichkeiten infrage kommen.

Wenn die Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe nicht annehmen und sich aus Ihrer Sicht die Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen fortsetzt, sollten Sie die Informationen an das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst, weitergeben. Die Berechtigung dazu erteilt Ihnen der § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Bei der Stadt Herten ist die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft an die Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ angebunden.

Auch bei weiteren Fragen zum Anspruch auf Beratung gem. § 8b SGB VIII oder § 4 KKG wenden Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle.